

# **SO\_GERICHTE SCBES.2023.69 vom 2. November 2023**

SO Obergericht, 2023-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SCBES.2023.69](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2023.69)

FR: SO\_GERICHTE SCBES.2023.69 du 2 novembre 2023

IT: SO\_GERICHTE SCBES.2023.69 del 2 novembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2023 lässt A.\_\_\_\_ als Schuldnerin fristgerecht Beschwerde gegen die Existenzminimumberechnung und die Pfändungsverfügung des Betreibungsamtes Olten-Gösigen vom 18. September 2023 (der Schuldnerin gemäss Track & Trace am 22. September 2023 zugegangen) erheben. Sie stellt folgende Rechtsbegehren:

### **E. 2**

Mit Vernehmlassung vom 13. Oktober 2023 schliesst das Betreibungsamt auf Abweisung der Beschwerde.

### **E. 3**

Sodann rügt die Beschwerdeführerin, der PW F.\_\_\_\_, werde von ihren Eltern benützt, die auf das Auto für die Kinderbetreuung angewiesen seien (Fahrt zum Wohnort der Kinder, Transport zu Terminen, etc.). Er sei deshalb als unpfändbar zu erklären. Beim PW F.\_\_\_\_ sei zudem ein Schätzwert von CHF 26'000.00 eingesetzt worden. Dieser sei viel zu hoch. Gemäss Auskunft des Garagisten könnte bei einem Eintausch des Fahrzeuges höchstens ein Betrag von CHF 15'000.00 angerechnet werden. Wie diesbezüglich der Vernehmlassung des Betreibungsamtes zu entnehmen ist, sind auf die Beschwerdeführerin drei Personenwagen eingelöst. Die beiden Fahrzeuge der Marke [...] werden von der Leasinggesellschaft zu Eigentum angesprochen. Demnach könnte die Beschwerdeführerin zumindest einen der [...] den Eltern zum Gebrauch überlassen, weshalb dem F.\_\_\_\_ bereits aus diesem Grund nicht Kompetenzcharakter zukommen könnte. Wie zudem ein Blick auf [www.autoscout24.ch](http://www.autoscout24.ch) zeigt, ist es durchaus nicht unrealistisch, dass beim betreffenden Fahrzeug mit Jahrgang [ ] und Kilometerstand 50'000.00 ein Kaufpreis in dem vom Betreibungsamt geschätzten Bereich erzielt werden kann. Der von der Beschwerdeführerin genannte Schätzungspreis von CHF 15'000.00 erscheint dagegen zu tief.

### **E. 4**

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000

Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Der Präsident  
von Felten

Der Gerichtsschreiber  
Isch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.